

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang	46.	Ja	hr	ga	ng
--------------	-----	----	----	----	----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1992

Nummer 4

Glied Datum Inhalt  600 23. 12. 1991 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

# Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1991

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 17,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 23,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1.3.1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1992 S. 15.

600

# Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

#### Vom 23. Dezember 1991

## Aufgrund

- des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428),
- des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
- 3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
- des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
- 5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847).
- des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
- des § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
- des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

- 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749),
- des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826),
- 10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
- des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
- 12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
- 13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322),
- des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
- des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756),
- des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270), wird verordnet:

# Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1990 (GV. NW. S. 574), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer hinter dem Wort "Münster-Innenstadt" mit der lfd. Nummer "3.23" das Wort "Velbert" mit der lfd. Nummer "1.18" eingefügt.
  - b) Die lfd. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
    - "1.3 Finanzamt Düsseldorf-Mitte in Düsseldorf

Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

- c) die lfd. Nummer 1.18 erhält folgende Fassung:
  - "1.18 Finanzamt Velbert in Velbert
- a) Verwaltung der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer, Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer
- b) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd",

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Velbert".

2. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Bezirke aller Finanzäm-

ter des Oberfinanzbezirks

Düsseldorf

Bezeichnung und Sitz .fd. des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Ir. Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

#### l Oberfinanzbezirk Düsseldorf

1.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I in Düsseldorf Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung", "Chemische Industrie, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Mineralölverarbeitung", "Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren", "Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Feinkeramik, Glasgewerbe", "Holz-, Papier- und Druckgewerbe", "Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe", "Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)", "Organisationen ohne Erwerbszweck" und anderer Wirtschaftszweige, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal zuständig ist,
- b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute" mit einem konsolidierten Aktivvermögen ab 1 Mrd DM,
- c) Betrieben aller Größenklassen
  - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftszweige "Versicherungsgewerbe" und "Rundfunk- und Fernsehanstalten".
  - bb) der Wirtschaftszweige "Versicherungsgewerbe" und "Rundfunk- und Fernsehanstalten", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören
- 1.2 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II in Düsseldorf

Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Bergbau", "Metallerzeugung und -bearbeitung", "Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen", "Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Schmuck; Foto- und Filmlahors"

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.3 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf III in Düsseldorf Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung", "Bauhauptgewerbe", "Ausbaugewerbe", "Großhandel", "Handelsvermittlung", "Einzelhandel", "Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung"

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.4	Finanzamt für Betriebsprüfung der	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen	Bezirke aller Finanzäm ter des Oberfinanzbezirk
		Land- und Forstwirt- schaft Duisburg in Duisburg	<ul> <li>a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftszweige "Landwirtschaft", "Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege", "Forstwirtschaft", "Fischerei, Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirt- schaftlicher Dienstleistungen,</li> </ul>
		<ul> <li>b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschafts- zweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,</li> </ul>	
		c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirt- schaftszweige "Zuckerindustrie", "Obst- und Ge- müseverarbeitung", "Milchverwertung", "Alkohol- brennerei", "Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tie- ren", "Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten", "Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstof- fen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren", "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen",	
		<ul> <li>d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschafts- zweige soweit sie nicht zu einem Konzern im Ober- finanzbezirk Düsseldorf gehören</li> </ul>	
1.5	Finanzamt für Großbetriebsprüfung	Anordnung und Durchführung von	
	Düsseldorf in Düsseldorf	a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düs- seldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, so- weit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebs- prüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprü- fung zuständig ist,	Bezirke der Finanzämte Düsseldorf-Altstadt, Düs seldorf-Mitte, Düsseldorf Nord, Düsseldorf-Süd
		<ul> <li>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zu- ständig ist,</li> </ul>	
		c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	
		d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver- lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres	Bezirke aller Finanzäm ter des Oberfinanzbezirk Düsseldorf

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Hilden, Düsseldorf-Mortmann, Düsseldorf-Mord, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Elberfeld

	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 22. Januar 1992 1			
Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts	
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
1.6	Finanzamt für	Anordnung und Durchführung von		
	Großbetriebsprüfung Essen in Essen	a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Gräklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk seldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mizu denen mindestens ein Großbetrieb gehör weit nicht das Finanzamt für Konzernbet prüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betr prüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisoder ein anderes Finanzamt für Großbetrieb fung zuständig ist,	Düs- o DM, tt, so- riebs- riebs- sburg  Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen- Nord, Oberhausen-Süd	
		<ul> <li>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, s nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprü Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüder Land- und Forstwirtschaft Duisburg ode anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfun ständig ist,</li> <li>c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnst außenprüfungen) bei Körperschaften, die ger nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwe dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mi sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmer</li> </ul>	üfung üfung er ein g zu- euer- nein- ecken o DM	
		<ul> <li>mehr als 20 Mio DM,</li> <li>d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Gröklassen</li> <li>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Didorf des Wirtschaftszweiges "Kreditinstmit einem konsolidierten Aktivvermögeter 1 Mrd DM,</li> <li>bb) des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute weit sie nicht zu einem Konzern im Olnanzbezirk Düsseldorf gehören,</li> </ul>	Dinslaken, Düsseldorf- Hilden, Düsseldorf-Mett- mann, Duisburg-Ham- born, Duisburg-Süd, Duis- burg-West, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Rem- scheid, Solingen-Ost, So- lingen-West, Velbert, We- sel, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld	
		e) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Grüklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk seldorf des Wirtschaftszweiges "Brauerei" mem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu demindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Grütrieben des Wirtschaftszweiges "Brauerei", sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzb Düsseldorf gehören.	Düs- ter des Oberfinanzbezirks nit ei- Düsseldorf lenen oßbe- oweit	

Düsseldorf gehören,

f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er-werbermodellen.

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1.7	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,  b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist.	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg- Hamborn, Duisburg-Süd Duisburg-West, Geldern Kleve, Krefeld, Moers Wesel
		c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	
		<ul> <li>d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung" sowie "Verkehr, Nach- richtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)" der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),</li> <li>e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf- Altstadt, Düsseldorf-Mit- te, Düsseldorf-Nord, Düs- seldorf-Süd, Duisburg- Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen,
		Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften,	Kleve, Krefeld, Mönchen- gladbach-Mitte, Mön- chengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel
		f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er- werbermodellen	Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchen- gladbach-Mitte, Mön- chengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel
1.8	Finanzamt für	Anordnung und Durchführung von	•
	Großbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach	a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düs- seldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, so- weit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebs- prüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprü- fung zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt Neuss I, Neuss II, Viersen
		<ul> <li>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zu- ständig ist,</li> </ul>	
		c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	
		d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düssel- dorf des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute" mit einem konsolidierten Aktivvermögen un- ter 1 Mrd DM,	Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düs- seldorf-Mitte, Düsseldorf- Nord, Düsseldorf-Süd, Grevenbroich, Kempen,

bb) des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute", soweit sie nicht zu einem Konzern im Ober-

finanzbezirk Düsseldorf gehören

Bezirke der Finanzamter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
11.9	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Solingen in Solingen	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,  b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,  c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM	Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düs- seldorf-Mettmann, Rem- scheid, Solingen-Ost, So- lingen-West
1.10	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Wuppertal in Wuppertal	<ul> <li>Anordnung und Durchführung von</li> <li>a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</li> <li>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</li> <li>c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM.</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Velbert, Wuppertal-Bar- men, Wuppertal-Elberfeld

d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-und Wasserversorgung" sowie "Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)" der Gebietskörperschaften

e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die

Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirt-schaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

(§§ 89, 93 GO),

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Hilden, Düs-seldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wup-pertal-Elberfeld

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

#### 2 Oberfinanzbezirk Köln

2.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln I zuständig ist,
- b) Betrieben aller Größenklassen
  - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftszweige "Versicherungsgewerbe" und "Rundfunk- und Fernsehanstalten",
  - bb) der Wirtschaftszweige "Versicherungsgewerbe" und "Rundfunk- und Fernsehanstalten", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

2.2 Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln in Köln Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfung bei Betrieben aller Größenklassen

- a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftszweige "Landwirtschaft", "Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege", "Forstwirtschaft", "Fischerei, Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,
- b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Zuckerindustrie", "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Milchverwertung", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren", "Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten", "Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren", "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen",
- d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2.3	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Aachen in Aachen	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,  b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,  c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,  d) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeund Wasserversorgung" sowie "Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)" der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),  e) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften	Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich
2.4	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln I in Köln	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM, d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen-	Bezirke der Finanzämter Bergheim, Brühl, Köln- Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-West
		<ul> <li>klassen</li> <li>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute",</li> <li>bb) des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,</li> <li>e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeund Wasserversorgung" sowie "Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)" der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),</li> <li>f) Betriebsprüfungen bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften</li> </ul>	des Oberfinanzbezirks Köln  Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Glad- bach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Brühl, Euskirchen, Gummers- bach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg, Wipper-

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2.5	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln II in Köln	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Gum- mersbach, Köln-Ost, Le- verkusen, Wipperfürth
		<ul> <li>d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</li> <li>e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen</li> </ul>	Bezirke aller Finanzäm- ter des Oberfinanzbezirks Köln
2.6	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Sankt Augustin in Sankt Augustin	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Köln, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Köln oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist, c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn- Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schlei- den, Siegburg
		<ul> <li>d) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftszweige "Gewinnung von Steinen und Erden", "Verarbeitung von Steinen und Erden", "Verarbeitung von Schleifmitteln)" ohne "Steinbildhauerei, Steinmetzerei", "Grobkeramik",</li> <li>e) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben der unter Buchstabe d) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören</li> </ul>	Bezirke aller Finanzäm- ter des Oberfinanzbezirks Köln

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

#### 3 Oberfinanzbezirk Münster

3.1 Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

3.2

Finanzamt für

in Münster

Konzernbetriebs-

prüfung Münster

Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist,
- b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung" sowie "Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)",
- c) Großbetrieben der Wirtschaftszweige "Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung" sowie "Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)" der Gebietskörperschaften (§§ 89, 93 GO),
- d) Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften

Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei

- a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz ab 500 Mio DM, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn, das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bochum zuständig ist.
- b) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige "Versicherungsgewerbe" und "Rundfunk- und Fernsehanstalten".
- c) Betrieben aller Größenklassen der Wirtschaftszweige "Versicherungsgewerbe" und "Rundfunkund Fernsehanstalten", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
- d) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges "Brauerei", zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, sowie Großbetrieben des Wirtschaftszweiges "Brauerei", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde. Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattingen, na.... Herne-West, Iserio----etadt, Lüdenscheid, Schwelm, gen, Hamm, Herne-Ost, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Witten Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Borken, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gladbeck, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Lüdinghausen, Marl, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3.3	Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirt- schaft Münster in Münster	<ul> <li>Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen</li> <li>a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige "Landwirtschaft", "Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege", "Forstwirtschaft", "Fischerei, Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,</li> <li>b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,</li> <li>c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Zuckerindustrie", "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Milchverwertung", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren", "Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten", "Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren", "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen",</li> <li>d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Altena, Beckum, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Coesfeld, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Ibbenbüren, Iserlohn, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Steinfurt, Warendorf, Witten
3.4	Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirt- schaft Paderborn in Paderborn	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen  a) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftszweige "Landwirtschaft", "Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege", "Forstwirtschaft", "Fischerei, Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen,  b) der zu Buchstabe a) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,  c) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM der Wirtschaftszweige "Zuckerindustrie", "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Milchverwertung", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren", "Großhandel mit Gemüse, Obst, Früchten", "Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren", "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen", d) der unter Buchstabe c) aufgeführten Wirtschaftszweige, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören	Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Brilon, Bünde, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lippstadt, Lübbecke, Meschede, Minden, Paderborn, Soest, Warburg, Wiedenbrück
3.5	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld	<ul> <li>Anordnung und Durchführung von</li> <li>a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,</li> <li>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bie- lefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts Spalte 3
	Spalte 1	Spalte 2	
		<ul> <li>c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen</li> <li>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute",</li> <li>bb) des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Biele feld-Außenstadt, Biele feld-Innenstadt, Borken Bünde, Coesfeld, Detmold Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke Lüdighausen, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg Warendorf, Wiedenbrück
		d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,	Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wieden- brück
		e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver- lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,	
		<ul> <li>f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er- werbermodellen</li> </ul>	
3.6	Großbetriebsprüfung Bochum in Bochum	Anordnung und Durchführung von	
		a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Mün- ster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebs- prüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum- Süd, Bottrop, Gelsenkir- chen-Nord, Gelsenkir- chen-Süd, Gladbeck, Hat- tingen, Herne-Ost, Her- ne-West, Marl, Reckling- hausen, Schwelm, Witter
		b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprü- fung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Fi- nanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,	
		<ul> <li>c) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen</li> <li>aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute",</li> <li>bb) des Wirtschaftszweiges "Kreditinstitute", soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Unna Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen Herne-Ost, Herne-West Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Marl, Meschede, Olpe, Reckling

Lfd. Nr.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 22. Januar 1992		
	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts Spalte 1	Zuständigkeiten Spalte 2	Bezirk des Finanzamts Spalte 3
		<ul> <li>e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver- lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,</li> </ul>	ne-West, Marl, Reckling hausen, Schwelm, Witten
		<ul> <li>f) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er- werbermodellen</li> </ul>	
3.7	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Detmold in Detmold	<ul> <li>Anordnung und Durchführung von</li> <li>a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münsteroder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,</li> <li>b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das</li> </ul>	Bezirke der Finanzämte Detmold, Höxter, Lemge Lübbecke, Minden, Pader born, Warburg
		Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,	
		a) Außannmifungan (ausganamman Lahnstauan	

c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein-nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von

d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver-lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er-werbermodellen

mehr als 20 Mio DM,

Lfd.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts	
Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
3.8	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn zuständig ist,	Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Brilon, Dort- mund-Hörde, Dortmund- Ost, Dortmund-Unna Dortmund-West, Hamm Lippstadt, Meschede, Soest	
		b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprü- fung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,		
		c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,		
		d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Ver- lustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,		
		<ul> <li>e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Er- werbermodellen</li> </ul>		
3.9	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hagen in Hagen	Anordnung und Durchführung von	Bezirke der Finanzämter	
		a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Mün- ster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münsteroder das Finanzamt für Betriebs- prüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,	Altena, Hagen, Iserlohn Lüdenscheid, Olpe, Siegen	
		b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebs- prüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprü- fung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,		
		c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer- außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemein- nützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von		

sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,

d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamts	Zuständigkeiten	Bezirk des Finanzamts
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
3.10	Finanzamt für Großbetriebsprüfung Münster in Münster	Anordnung und Durchführung von  a) Betriebsprüfungen bei Betrieben aller Größen- klassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Mün- ster mit einem Außenumsatz unter 500 Mio DM, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit	Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lü- dinghausen, Münster-Au- Benstadt, Münster-Innen-

- nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster oder das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster zuständig ist,
- b) Betriebsprüfungen bei Großbetrieben, soweit nicht das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Dortmund, das Finanzamt für Konzernbetriebsprüfung Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Münster, das Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Paderborn oder ein anderes Finanzamt für Großbetriebsprüfung zuständig ist,
- c) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM sowie bei Berufsverbänden mit Einnahmen von mehr als 20 Mio DM,
- d) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-außenprüfungen) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- e) Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteueraußenprüfungen) bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen

stadt, Steinfurt, Waren-

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1991

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Schleußer

- GV, NW, 1992 S. 16.

# Einzelpreis dieser Nummer 3.70 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1 Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359